

Bei Schlachtschweinen sind für abfallende Qualitäten innerhalb der Schlachtwertklasse Abzüge in Höhe bis zu 3,— DM/dt von den obenstehenden Erfassungspreisen vorzunehmen.“

§ 2

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) der Abschnitt II — Schweine — der Anlage C zur Preisordnung Nr. 1004 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh — (Erfassungspreise für Lebendvieh ohne Schwein und Schwein) (Sonderdruck Nr. P 389 des Gesetzblattes);
- b) die Preisordnung Nr. 1004/1 vom 19. September 1958 — Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh — (Preiszuschläge zu den Erfassungs- und Aufkaufpreisen) (GBl. I S. 696);
- c) die Preisordnung Nr. 1004/2 vom 13. Januar 1959 — Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh — (Preiszuschläge zu den Erfassungspreisen) (GBl. I S. 112);
- d) die Preisordnung Nr. 1004/3 vom 20. Mai 1959 — Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh — (Preiszuschläge zu den Erfassungspreisen) (GBl. I S. 561).

Berlin, den 21. Februar 1962

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

Reichelt

Anordnung Nr. 3*
über die Erfassung, den Aufkauf und die Abnahme
von tierischen Erzeugnissen
(Schlachtvieh, Milch, Eier, Geflügel, Honig).

Vom 21. Februar 1962

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 31. Mai 1956 über die Erfassung, den Aufkauf und die Abnahme von tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Milch, Eiern, Geflügel, Honig) (GBl. I S. 437) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 77 der Anordnung vom 31. Mai 1956 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Voraussetzungen für den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu den geltenden Aufkaufpreisen durch die Erzeuger sind folgende:

1. Bei dem Verkauf von Schlachtvieh (Schlachtrinder, Kälber, Schafe, Ziegen und Schlachtschweine),
 - a) bei LPG mit genossenschaftlicher Viehhaltung und Mitgliedern der LPG des Typ I und II die Erfüllung der Pflichtablieferungsmenge in Schlachtvieh insgesamt für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat, bei allen anderen Erzeugern die Erfüllung der Pflichtablieferungsmenge für die abgelaufene Zeit und für das laufende Quartal. Es muß jedoch mindestens die anteilmäßige Pflichtablieferungsmenge (Schlachtrinder und sonstiges Schlachtvieh oder Schlachtschweine) in der Tierart erfüllt sein, die verkauft werden soll, sofern keine Ausnahmeregelung nach Abs. 3 gestattet wird.

* Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1957 Nr. 40 S. 319)

b) Bei dem Verkauf von Schlachtvieh im IV. Quartal müssen die LPG mit genossenschaftlicher Viehhaltung und die Mitglieder der LPG des Typ I und II die Pflichtablieferungsmengen sowohl in Schlachtrindern und sonstigem Schlachtvieh als auch in Schlachtschweinen für das I. bis III. Quartal und den laufenden Monat, alle anderen Erzeuger die gesamte Pflichtablieferungsmenge des Jahres erfüllt haben.

2. Bei dem Verkauf von Eiern:

Die Erfüllung der Pflichtablieferungsmenge für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat.

3. Bei dem Verkauf von Milch:

Die Erfüllung der Pflichtablieferungsmenge für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat.

4. Bei dem Verkauf von Geflügel:

Die Erfüllung der Pflichtablieferungsmenge im Zeitraum des I. bis III. Quartals mit 30 % der Jahresmenge und mit Beginn des IV. Quartals die volle Erfüllung der Jahresmenge. Backhähnchen und Tauben können unberücksichtigt der Erfüllung der Pflichtablieferungsmenge in Geflügel verkauft werden.

(2) Der Verkauf von Schlachtvieh setzt voraus, daß die fälligen Lieferungen aus Mastverträgen realisiert wurden.

(3) Der Rat der Gemeinde kann in begründeten Ausnahmefällen den Erzeugern gestatten, ihre Pflichtablieferungsmenge für Schlachtschweine mit Schlachtrindern und sonstigem Schlachtvieh abzudecken. Das gleiche gilt für die Erfüllung der Pflichtablieferungsmenge für Schlachtrinder und sonstiges Schlachtvieh mit Schlachtschweinen.

(4) Werden mit Zustimmung des Rates der Gemeinde von dem Erzeuger für die Erfüllung der Pflichtablieferungsmenge in Schlachtschweinen Schlachtrinder oder sonstiges Schlachtvieh geliefert, so ist der Verkauf von Schlachtschweinen unzulässig. Bei Erfüllung der Pflichtablieferungsmenge in Schlachtrindern und sonstigem Schlachtvieh mit Schlachtschweinen ist der Verkauf von Schlachtrindern und sonstigem Schlachtvieh gestattet.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1962

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

Reichelt * 19

Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisordnung Nr. 746/1 vom 19. Oktober 1960 — Hartmetallbestückte Spezialzubehöreile für Werkzeugmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1862 des Gesetzblattes), die am 1. Januar 1962 in Kraft getreten ist, wie folgt zu berichtigen ist:

Preisliste 1, Artikel-Nr. I/III, Seite 12

2. Ventil Sitz IAP 10,70 DM GAP 12,30 DM.